

•MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

% **Verordnung Nr. 3**

ABGEÄNDERT (1)

— ENGLISCH UND FRANZÖSISCH — AMTSSPRACHEN

1. Innerhalb des vorerwähnten Gebietes ist die englische Sprache die Amtssprache. Alle amtlichen Angelegenheiten, die die Militärregierung betreffen, werden, falls diese nichts anderes anordnet, in dieser Sprache behandelt. In den von französischen Streitkräften besetzten Gebieten gilt auch die französische Sprache als Amtssprache. Alle amtlichen Angelegenheiten mit den französischen Militärbehörden werden, falls diese nichts anderes anordnen, in dieser Sprache behandelt.

2. Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Anordnungen und andere amtliche Schriftstücke, die von der Militärregierung oder in deren Aufträge ausgegeben oder angefertigt werden, können entweder in der englischen oder in der französischen Sprache oder in beiden Sprachen abgefaßt werden. Die Militärregierung kann jederzeit und zu jedem Zweck entweder den englischen oder den französischen Wortlaut benutzen. Je nachdem welcher Wortlaut im Einzelfalle benutzt wird, gilt die tatsächlich benutzte Wortlaut als amtlich und maßgebend.

3. Jede Person, auf die eine Proklamation, ein Gesetz, eine Verordnung, Bekanntmachung, Anordnung oder ein anderes amtliches Schriftstück der Militärregierung anwendbar ist, ist verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen so zu erfüllen wie sie in dem amtlichen Wortlaut ausgedrückt sind. Im Falle eines straf gerichtlichen oder irgendeines anderen Verfahrens, das auf der Nichtbefolgung oder Nichterfüllung einer Proklamation, eines Gesetzes, einer Verordnung, Bekanntmachung, Anordnung oder eines sonstigen amtlichen Schriftstückes beruht, kann sich niemand damit verteidigen, daß er die Bestimmungen des amtlichen Wortlautes nicht verstanden hat, noch damit, daß die deutsche Übersetzung nicht eine genaue Übersetzung des amtlichen Wortlautes ist.

4. Diese abgeänderte Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Verkündigung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Verordnung Nr. 4—6

s. unter C!